



Bremer Fußball-Verband

Strafordnung

(Stand 07/2023)

§ 1 - Grundregel

1. Der Bremer Fußball-Verband, seine Mitgliedsvereine sowie die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsträger und Einzelmitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze und für Ordnung und Recht im Fußballsport.
2. Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens aller in Nr. 1. genannten Angehörigen des BFV, werden mit den in dieser Strafordnung aufgeführten Strafen geahndet. Der Bremer Fußball-Verband, seine Mitgliedsvereine und alle Mitglieder dieser Organisation - Angehörige des BFV - die das Ansehen des Verbandes schädigen sowie gegen den Geist und die Disziplin des Sportes verstoßen, werden bestraft. Die Art und Höhe des Strafmaßes richten sich nach Lage und Schwere des Falles.

§ 1a – Spielmanipulation / Wettverbot

1. Wer es, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger, unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig. Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich eines spielbezogenen sportlichen Vorteils anstreben; die Möglichkeit der Bestrafung gemäß Strafordnung bleibt insoweit unberührt. Eine Spielmanipulation wird als unsportliches Verhalten geahndet.
2. Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten - selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung - auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen ihre Mannschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Sie dürfen auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Sie sind verpflichtet, sich auf solche Sportwettenbeziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar.
3. Schiedsrichtern der Spielklassen, in denen Wettangebote gemacht werden, ist es untersagt, auf Spiele dieser Spielklassen zu wetten. Im Übrigen findet Nr. 2 entsprechend Anwendung.

4. Es besteht die Verpflichtung, dem Bremer Fußball-Verband unverzüglich und unaufgefordert Mitteilung zu geben, wenn Ihnen von dritter Seite die Manipulation eines Spieles gegen Vorteilsgewährung angeboten wird. Dies gilt auch dann, wenn das Angebot abgelehnt wird.

§ 2 - Strafen und Verwaltungsmaßnahmen

1. Folgende Strafen und Verwaltungsmaßnahmen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafen und Ordnungsgelder gegen Vereine, Vereinsmitglieder, Schiedsrichter und Mitarbeiter des Verbandes,
 - d) Verbot des Betretens von Sportanlagen (insbesondere als Zuschauer oder zur Mitwirkung am Spielbetrieb) gegen einzelne Personen (Platzverbot),
 - e) Sperre gegen einzelne Personen auf Zeit - bis zur Höchstdauer von zehn Jahren,
 - f) bis zur Höchstdauer von zehn Jahren befristeter oder dauernder Ausschluss,
 - g) bis zur Höchstdauer von zehn Jahren befristetes oder dauerndes Verbot der Ausübung einer Funktion im Bremer FV sowie im Verein,
 - h) Platzsperre oder Spieldaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - i) Aberkennung von Punkten oder Ausschluss vom Wettbewerb in Spielen ohne Punktvergabe,
 - j) Versetzung in eine untergeordnete Spielklasse,
 - k) zeitweiser oder vollständiger Ausschluss einer Mannschaft vom Spielbetrieb,
 - l) Verbot - bis zu fünf Spiele -, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum der Sportplatzanlage aufzuhalten (Aufenthaltsverbot),
 - m) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) gegen B- und C- Lizenz-Trainer, Übungsleiter und unlicenzierte Übungsleiter bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
 - n) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) gegen Fußball- Lehrer, A- und DFB Elite Jugend-Lizenz-Trainer bis zu drei Monaten. Für Verfahren, bei denen eine darüber hinaus gehende Sperre zu erwarten ist, ist die Zuständigkeit des DFB gemäß § 31 Ausbildungsordnung DFB gegeben,
 - o) Entzug der Trainer-B- und C-Lizenz oder der Übungsleiterlizenz, wenn sie vom Bremer FV erteilt worden ist,
 - p) Verpflichtung zum Schadenersatz, soweit ein Schaden aus einem Verstoß gegen Satzung und Ordnungen entstanden ist.
2. Diese Strafen und Verwaltungsmaßnahmen können auch nebeneinander festgesetzt werden.
3. Die Erteilung von Auflagen ist zusätzlich oder ohne einen weiteren Strafausspruch zulässig. Auflagenverstöße können als unsportliches Verhalten geahndet werden.

4. Für Geldstrafen und Ordnungsgelder, die gegen Vereinsmitglieder verhängt werden, haftet der Verein, dem der Betroffene zur Zeit der Tat angehört hat, gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen. Für Verbandsmitarbeiter entfällt die Vereinshaftung, soweit die Geldstrafen und Ordnungsgelder gegen sie wegen ihrer Tätigkeit im Verband festgesetzt worden sind.

Auf Antrag des mithaftenden Vereins hat das Rechtsorgan den verurteilten Spieler bis zur Zahlung der Strafe / der Kosten durch diesen Spieler an den Verband oder – soweit der Verein bereits in Haftung genommen wurde – bis zum Nachweis der Erstattung der Strafe / der Kosten an den Verein zu sperren. Der Antrag kann nur innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft bei dem Rechtsorgan gestellt werden, das die Entscheidung erlassen hat.

5. Ist die Strafvollstreckung ganz oder teilweise durch Verlust der Mitgliedschaft eines Vereins oder Vereinsmitglieds nicht möglich, so wird die Strafvollstreckung nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft bei einem Verein bzw. Wiedereintritt des Vereins fortgesetzt.

§ 3 - Ordnungsgeld

1. Angehörige des BFV, die Satzungen, Ordnungen und sonstige Bestimmungen des DFB oder BFV einschließlich amtlicher Bekanntmachungen, Einladungen oder Entscheidungen nicht beachten oder nicht befolgen, können mit einem Ordnungsgeld bis zu 150,00 EUR belegt werden.
2. Bei Verstößen gegen § 1 dieser Strafordnung können Geldstrafen bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR verhängt werden.

§ 4 - Strafen gegen Vereine bei Spielansetzungen

1. Bei Nichtbeachtung der amtlichen Spielansetzungen des Verbandes kann der schuldige Verein mit einer Geldstrafe bis zu 40,00 EUR belegt werden. Das gleiche gilt für nicht oder verspätet eintreffende Schiedsrichter oder Assistenten.
2. Mit einer Geldstrafe bis zu 150,00 EUR können Vereine belegt werden, die
 - a) schriftlich eingegangene Verpflichtungen zu Freundschaftsspielen nicht erfüllen oder
 - b) an einem Spieltag mehr als eine Mannschaft mit der gleichen Bezeichnung spielen lassen oder
 - c) Spieler zu Repräsentativ- und Auswahlspielen unbegründet nicht antreten lassen.
3. Mit einer Geldstrafe bis zu 200,00 EUR können Vereine belegt werden,
 - a) deren Mannschaften gegen der FIFA nicht angehörende oder gesperrte Vereine bzw. Mannschaften antreten oder
 - b) deren Mannschaften in den verbandsseitig angesetzten Spielruhen ohne Genehmigung spielen oder

- c) deren Mannschaften an nicht genehmigten Pokal- oder vergleichbaren Rundenspielen teilnehmen oder
 - d) die Freistellung von Spielern zu Repräsentativ- oder Auswahlspielen verweigern.
4. Mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,00 EUR können Vereine belegt werden, deren Mannschaften ohne Genehmigung des Verbandes von angesetzten Pflichtspielen zurücktreten oder nicht antreten.

§ 5 - Strafen gegen Vereine bei Spielen

1. Bei allen Spielen gelten für Vereine folgende Strafen:
- a) für nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung:
Geldstrafe bis zu 40,00 EUR
 - b) für nicht ausreichenden Ordnungsdienst:
Geldstrafe bis zu 150,00 EUR
 - c) für Nichtausstellung, Nichtfreigabe bzw. unvollständige oder unrichtige Ausstellung oder Freigabe oder verspätete Einsendung oder Freigabe eines Spielberichtes:
Ordnungsgeld bis zu 50,00 EUR
 - d) für Nichtaushändigung der Spielberechtigungsliste oder der digitalen Spielerpässe an den Schiedsrichter trotz Aufforderung:
Ordnungsgeld bis zu 50,00 EUR
 - e) für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen durch Spieler, Offizielle oder dem Verein eindeutig zuzuordnende Zuschauer:
Geldstrafe von 100,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR
 - f) -entfällt-
 - g) für mangelnden Schutz von Schiedsrichter und Assistenten oder Spieler:
Geldstrafe bis zu 250,00 EUR
 - h) für Einsetzen nicht spielberechtigter Spieler:
Geldstrafe bis zu 150,00 EUR
 - i) für Einsetzen ausgeschlossener, gesperrter oder wissentlich mit falschem Namen bezeichneter Spieler:
Geldstrafe bis zu 175,00 EUR pro Spiel
 - j) für Einsetzen von Seniorenspielern in einer Jugendmannschaft oder Jugendspieler ohne Genehmigung in einer Seniorenmannschaft:
Geldstrafe bis zu 75,00 EUR pro Spieler
 - k) für Bestechung oder Beeinflussung der Schieds- oder SR-Assistenten:
Geldstrafe bis zu 1.000,00 EUR
 - l) für die Verschuldung eines Spielabbruches:
Geldstrafe bis zu 175,00 EUR
2. In schweren Fällen und bei Wiederholung kann anstelle oder neben der Geldstrafe eine Spiel- oder Platzsperre verhängt werden.

§ 6 - Strafen gegen Vereine in besonderen Fällen

1. Angehörige des BFV, die Spielerinnen oder Spieler trotz ordnungsgemäßer Abmeldung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Abmeldedatum im DFBnet-Modul "Pass Online" abmelden, können mit einer Geldstrafe bis zu 75,00 EUR belegt werden.
2. Angehörige des BFV, die Mitgliedsausweise, digitale Spielerpässe oder sonstige Unterlagen fälschen oder den Versuch unternehmen, können mit einer Geldstrafe bis zu 750,00 EUR belegt werden.
3. Angehörige des BFV, die Spieler anderen Vereinen abwerben ("Spielerziehung") oder den Versuch dazu unternehmen, können mit einer Geldstrafe bis zu 750,00 EUR belegt werden.
4. Vereine, die das Schiedsrichtersoll gemäß § 8, Abs. 1 Schiedsrichterordnung zum 01.07. eines Jahres nicht erfüllen, werden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 150,00 EUR für jeden fehlenden Schiedsrichter belegt.
5. Vereine, die für Freundschaftsspiele der Leistungsligen keine Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichterausschuss angefordert haben (§ 8, Absatz 4, Schiedsrichterordnung), können mit einer Geldstrafe bis zu 15,00 EUR, für Mannschaften der Herren Verbands- und Landesliga bis zu 50,00 EUR belegt werden.

§ 7 - Strafen gegen Spieler, Vereinsverantwortliche und sonstige Dritte

1. Für Seniorenspieler gelten folgende Strafrahmen:
 - a. für unsportliches Verhalten während des Spieles oder in Zusammenhang mit diesem:
 - Sperre von 1 Woche bis 6 Monaten
 - b. für unsportliches Verhalten außerhalb der Spielzeit:
 - Sperre von 1 Woche bis 6 Monaten
 - c. für rohes Spiel gegen den Gegner:
 - Sperre von 2 Wochen bis 3 Monaten
 - d. für Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter und/oder Schiedsrichter-Assistenten:
 - Sperre von 3 Monaten bis 24 Monaten
 - e. für Tätlichkeiten gegenüber anderen Personen:
 - Sperre von 4 Wochen bis 12 Monaten
 - f. für Beleidigungen von Gegenspielern, Betreuern, Mitspielern, Zuschauern,
 - Sperre von 2 Wochen bis 8 Wochen
 - g. für Bedrohungen von Gegenspielern, Betreuern, Mitspielern, Zuschauern, Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten:

- Sperre von 4 Wochen bis 12 Monaten
- h. für Nichtbefolgung der Anordnungen des Schiedsrichters:
- Sperre von 2 Wochen bis 8 Wochen
- i. für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruches
- Sperre von 4 Wochen bis 8 Monaten
- j. für schuldhaftes Spielen ohne Spielberechtigung oder -erlaubnis, trotz Sperre bzw. innerhalb einer Wartefrist:
- Sperre von 2 Wochen bis 4 Wochen
- k. in besonders schweren Fällen der Vergehen zu a., b., d., e., f., g. , insbesondere herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, sexueller Orientierung oder Herkunft, Tötlichkeiten mit erheblichen oder schweren Folgen für das Opfer oder gemeinschaftlich begangenen Vergehen kann eine Sperre von bis zu zehn Jahren verhängt werden.
- l. für das Verstoßen gegen ein Innenraumverbot gem. § 23a der Spielordnung:
- Sperre von 4 Wochen bis 12 Wochen und/oder Geldstrafe bis zu 1.000,00 EUR
2. Für Jugendspieler gelten folgende Strafrahen:
- a. für unsportliches Verhalten während des Spieles oder in Zusammenhang mit diesem:
- A- bis C-Jugend: Sperre von 1 Woche bis 6 Monate
 - D- bis F-Jugend: Sperre von 1 Woche bis 4 Wochen
- b. für unsportliches Verhalten außerhalb der Spielzeit:
- A- bis C-Jugend: Sperre von 1 Woche bis 6 Monaten
 - D- bis F-Jugend: Sperre von 1 Woche bis 4 Wochen
- c. für rohes Spiel gegen den Gegner:
- A- bis C-Jugend: Sperre von 2 Wochen bis 3 Monaten
 - D- bis F-Jugend: Sperre von 1 Woche bis 4 Wochen
- d. für Tötlichkeiten gegen Gegenspieler, Mitspieler, Betreuer oder Zuschauer:
- A- bis C-Jugend: Sperre von 4 Wochen bis 12 Monaten
 - D- bis F-Jugend: Sperre von 2 Wochen bis 3 Monaten
- e. für Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter und/oder Schiedsrichter-Assistenten:
- A- bis C-Jugend: Sperre von 3 Monaten bis 12 Monaten
 - D- bis F-Jugend: Sperre von 2 Monaten bis 6 Monaten
- f. für Beleidigungen von Gegenspielern, Betreuern, Mitspielern, Zuschauern,
- A- bis C-Jugend: Sperre von 2 Wochen bis 8 Wochen
 - D- bis F-Jugend: Sperre von 1 Woche bis 4 Wochen
- g. für Bedrohungen von Gegenspielern, Betreuern, Mitspielern, Zuschauern,

Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten:

- A- bis C-Jugend: Sperre von 4 Wochen bis 12 Monaten
- D- bis F-Jugend: Sperre von 2 Wochen bis 8 Wochen

h. für Nichtbefolgung der Anordnungen des Schiedsrichters:

- A- bis C-Jugend: Sperre von 2 Wochen bis 8 Wochen
- D- bis F-Jugend: Sperre von 1 Woche bis 4 Wochen

i. für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruches

- A- bis C-Jugend: Sperre von 4 Wochen bis 6 Monaten
- D- bis G-Jugend: Sperre von 2 Wochen bis 8 Wochen

j. für schuldhaftes Spielen ohne Spielberechtigung oder -erlaubnis, trotz Sperre bzw. innerhalb einer Wartefrist:

- A- bis C-Jugend: Sperre von 2 Wochen bis 4 Wochen

k. für das Verstoßen gegen ein Innenraumverbot gem. § 23a der Spielordnung:

- Sperre von 4 Wochen bis 12 Wochen und/oder Geldstrafe bis zu 1.000,00 EUR

3. Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Vergehen ist jeweils auch der Versuch strafbar.
4. Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Regelungen finden entsprechende Anwendung auf die Bestrafung von Trainern, Betreuern, Vereinsmitglieder der jeweils beteiligten Vereine, Schiedsrichter und sonstige Beteiligte, die unter die Strafgewalt des BFV fallen. Für Trainer und Betreuer gelten insbesondere die in § 2 Absatz 1b sowie 1l - o genannten Strafen.
5. Für Strafen und Ordnungsgelder, die gegen Vereinsmitglieder verhängt werden, haftet der Verein, dem der Betroffene zur Zeit der Tat angehört hat, gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen.
6. Anstelle der im Absatz 1 und 2 genannten Strafen kann auch auf Sperre für eine entsprechende Anzahl von Pflichtspielen erkannt werden. Bei überregionalen Pflichtspielen kann die Strafe vom Vorstand ausgesetzt werden.
7. Verstoßen Spieler als Zuschauer, Betreuer, Platzordner, Schiedsrichter-Assistenten oder in anderer Eigenschaft gegen die sportlichen Grundsätze, so können die Vergehen geahndet werden, als wären sie im Spiel begangen worden.
8. Bei allen verhängten Sperrern sind der Beginn und das Ende in der Entscheidung anzugeben.
9. Während des Laufes einer Sperrstrafe kann der Spieler seiner Funktion auch in anderen sportlichen Aufgaben enthoben werden.
10. Für Spieler, die zu Repräsentativ- oder Auswahlspielen abgestellt wurden und nicht antreten, gilt der Absatz 1 h) entsprechend.

§ 8 - Aussetzung zur Bewährung

1. Bei einer Verurteilung kann das Rechtsorgan die Vollstreckung der Strafe ganz oder teilweise zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter Beachtung erzieherischer Weisungen und Auflagen in der Bewährungszeit sich sportlich einwandfrei verhalten wird. Die Bewährungsaussetzung kann auch nach einer Verurteilung beim zuständigen Rechtsorgan beantragt werden, das endgültig über den Antrag entscheidet.
2. Die Bewährungszeit darf ein Jahr nicht überschreiten und einen Monat nicht unterschreiten. Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, in dem die Schuld des Verurteilten festgestellt wird.
3. Für die Dauer der Bewährungszeit soll das erkennende Rechtsorgan die Lebensführung des Verurteilten durch Weisungen oder Auflagen erzieherisch beeinflussen. Weisungen oder Auflagen in Form von Geboten oder Verboten können u.a. sein:
 - a) persönliche Entschuldigung bei dem Verletzten oder Betroffenen,
 - b) Unterstellung unter die Aufsicht oder Betreuung einer bestimmten Person,
 - c) Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs,
 - d) Teilnahme an einer Schiedsrichterausbildung, Leitung einer zu bestimmenden Art und Anzahl von Spielen,
 - e) Erreichung eines Ausgleichs mit dem Verletzten oder Betroffenen.
4. Der Verein, dem der Verurteilte angehört, überwacht im Einvernehmen mit dem erkennenden Rechtsorgan die Erfüllung der Weisungen oder Auflagen. Er ist verpflichtet, dem Rechtsorgan zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in Zeitabständen, die das Rechtsorgan bestimmt, mitzuteilen, ob und inwieweit die Weisungen oder Auflagen erfüllt wurden oder gröblich oder beharrliche Verstöße gegen diese vorliegen.
5. Kommt der Verurteilte den Weisungen oder Auflagen schuldhaft nicht nach, kann das Rechtsorgan die Aussetzung der Strafe widerrufen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Verurteilte in der Bewährungszeit eine neue Straftat begeht, gegen Weisungen oder Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

Leistungen, die der Verurteilte in der Bewährungszeit zur Erfüllung von Weisungen oder Auflagen erbracht hat, können auf die Strafe angerechnet werden.

§ 9 - Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

1. Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
2. In besonderer Weise grob unsportlich verhält sich, wer in menschenverachtender Weise eine Person oder eine Personengruppe diskriminierend herabwürdigt, insbesondere wenn dies durch herabwürdigende Äußerungen oder Handlungen

in Bezug auf eine behauptete „Rasse“, die ethnische Herkunft, die Nationalität, die Hautfarbe, die Sprache, das Geschlecht, die Religion oder die Weltanschauung, auf eine tatsächliche oder angenommene Behinderung oder die sexuelle Orientierung geschieht.

3. Das unsportliche Verhalten im Sinne des Abs. 2 wird mit einer Geldstrafe bis zu 500,- Euro und/oder einer Sperrstrafe nicht unter 5 Wochen geahndet. Das Rechtsorgan soll die Verhängung von Auflagen, die geeignet sind, auf die Haltung des Schuldigen Einfluss zu nehmen, in besonderer Weise in Erwägung ziehen.
4. Die Strafe nach Abs. 3 kann gemildert werden, wenn der Schuldige nachweist, zu dem strafbaren Verhalten unmittelbar provoziert worden zu sein.
5. Verhalten sich Spieler, Offizielle oder Zuschauer in irgendeiner Form unsportlich oder grob unsportlich gemäß Abs. 1 oder 2 dieser Bestimmung und unterbinden der Platzverein oder der den bzw. dem Schuldigen zuzuordnende Verein dies nicht, kann gegen den entsprechenden Verein ungeachtet anderer Sanktionsmöglichkeiten gem. § 2 eine Geldstrafe von bis zu 500,- EUR in Fällen des Abs. 1 bzw. 1.000,- EUR in Fällen des Abs. 2 verhängt werden. Zudem können der betreffenden Mannschaft Punkte abgezogen werden.